



Amtssigniert. SID2018121094975
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Eva Matt

Telefon +43(0)512/508-3484

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Derfeser Betonwerk Ranggen GmbH, Vomp;

Errichtung einer Siebanlage samt Zwischenlagern – Verfahren nach dem AWG 2002;

KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-7/19/75-2018

Innsbruck, 20.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 27.11.2017, Zl. U-ABF-7/19/73-2017 wurde der Derfeser Betonwerk Ranggen, Industriestraße 2, 6134 Vomp, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer stationären Siebanlage samt Lagerflächen“, auf GSt. Nr. 1189/1, KG Ranggen, gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

1. Allgemeine Projektbeschreibung:

Die bestehende Nassaufbereitungsanlage (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 04.06.2015, Zl. 3.1-1211/01-G-5) wird in eine Trockenaufbereitungsanlage umgebaut. Diese besteht aus einer Siebanlage samt Förderbändern und dient der Siebung von angeliefertem Aushubmaterial und Naturmaterialien. Das Material gelangt ausschließlich per Förderband in die Anlage und wird dort in verschiedene Korngrößen gesiebt und anschließend ebenfalls über Förderbänder auf die Zwischenlager transportiert.

Das angelieferte Bodenaushubmaterial wird auf den Zwischenlagern getrennt nach Qualität zwischengelagert. Erst bei Bedarf wird das Material mittels Radlader in die Siebmaschine aufgeben. Das gesiebte Material wird anschließend ebenfalls mittels Radlader zur Aufgabestation für die Mischanlage gebracht und zu Beton verarbeitet.

Weiters werden zwei Lagerflächen für die Lagerung von Betonabbruch (SN 31417 und SN 31417 Spez. 17) (aufbereitet und unaufbereitet) errichtet werden.

2. Ergänzende fachspezifische Feststellungen:

Emissionstechnik:

Stau- und Lärmemissionen:

Aufgrund der unveränderten Aufbereitungskapazität und der bestehenden Einhausung der Anlage, ist bei den nächstgelegenen Nachbarn durch die Materialaufbereitung mit keinen zusätzlichen Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen, die das derzeitige Ausmaß überschreiten. Da das Verfahren nunmehr auf eine Trockensiebung umgestellt wurde, ist zur Hintanhaltung von relevanten Staubemissionen beim Materialabwurf der Fraktionen mit Feinanteil eine Wasserbedüsung des Materials vorzusehen.

Maschinensicherheit:

Die einzelnen Maschinen der Aufbereitungsanlage sind gemäß den Projektunterlagen mit einer CE-Kennzeichnung bzw. einer EG-Konformitätserklärung ausgestattet. Im Rahmen einer Risikobeurteilung der Maschinenschnittstellen ist zu prüfen, ob zwischen den verketteten Maschinen (Gesamte Aufbereitungsanlage) neben einem produktionstechnischen auch ein sicherheitstechnischer Zusammenhang besteht. Wird im Zuge der Risikobeurteilung festgestellt, dass bei den verketteten Maschinen sowohl ein produktions- und sicherheitstechnischer Zusammenhang der einzelnen Maschinen gegeben ist, ist für die gesamte Anlage (Gesamtheit von Maschinen) eine EG-Konformitätserklärung auszustellen und die Gesamtanlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

Gegen die Änderungen an der Aufbereitungsanlage bestehen aus Sicht des Maschinenwesens und der Umwelttechnik, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, keine Bedenken.

Immissionstechnik

Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich außerhalb von kritischen Bereichen wie Sanierungsgebiete nach dem IG-L bzw. belastete Gebiete nach dem UVP-G 2000. Im nächstgelegenen Wohnsiedlungsgebiet werden die Grenzwerte gemäß IG-L deutlich eingehalten.

Da beim beantragten Vorhaben die gesamte Siebanlage vollständig eingehaust ist und durch die Außerbetriebnahme der bisher vorhandenen Prallmühle der Brechprozess entfällt, wird sich die Immissionssituation im Bereich der am nächsten gelegenen Wohnanrainer gegenüber der bisherigen Situation nicht relevant verändern. Das bedeutet, dass dort mit keiner Erhöhung der Belastung zu rechnen ist.

Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen daher gegen das beantragte Vorhaben bei projektgemäßem Betrieb keine Bedenken.

Humanmedizin:

Auf Grundlage der Projektunterlagen und der emissions- und immissionstechnischen Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich die bestehende Situation hinsichtlich der Belastung durch Lärm oder Luftschadstoffe bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn bei Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens nicht verändern wird.

Diese Einschätzung ist für den umweltmedizinischen Sachverständigen jedenfalls plausibel und nachvollziehbar, nachdem keine Erhöhung der Aufgabekapazität geplant ist, die gesamte Siebanlage vollständig eingehaust ist und zudem durch die Außerbetriebnahme der Prallmühle der Brechprozess entfällt.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit und auch erhebliche Belästigungen von Nachbarn sind aus medizinischer Sicht damit jedenfalls auszuschließen.

Geologie und Hydrogeologie:

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung des Grundwassers und von Quellen stattfindet. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gibt es aus geologisch/hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

Wasserfachtechnik:

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die Änderung kein Einwand. Eine Beeinträchtigung der südöstlich gelegenen Rettenbachquellen der Wasserversorgung Unterperfuß (QU70337005, QU70337006, QU70337013, QU70337014, QU70337015) war bisher nicht gegeben und es ist auch eine solche durch die geplante Änderung der Betriebsanlage zukünftig nicht zu erwarten.

Abfalltechnik:

Die Errichtung von Aufbereitungsanlagen für Bodenaushub bzw. mineralische Baurestmassen zur Herstellung von Sekundärrohstoffen und/oder Einsatz in der Betonherstellung als Ersatz für Primärrohstoffe wird aus abfallwirtschaftlicher Sicht generell begrüßt.

Verkehrstechnik:

Das Verkehrsaufkommen gegenüber dem Bestand wird nicht erhöht, da sich lediglich die Aufbereitungsmethode des angelieferten Materials ändert. Die Art der zur Anlieferung eingesetzten Fahrzeuge bleibt unverändert. Die Anlieferung des Materials erfolgt weiterhin über die L 336 Ranggener Straße. Die bereits vorhandene Reifenwaschanlage wird weiterhin verwendet. Die erforderliche Sichtweite für den Knoten L 336 Ranggener Straße / Itzlrangger Weg, über welchen die Zu- und Abfahrten des Betonwerks erfolgen, ist aus der Halteposition gegeben.

Daher ergeben sich durch das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken.

Hochbautechnik:

Die Einhausung der Siebanlage besteht aus einer Stahltragkonstruktion mit entsprechender Wandverkleidung und Fundierung über eine Stahlbetonfundamentplatte. Diese Einhausung weist folgende

Abmessungen auf: Breite: 7,70 m, Länge: 23,10 m, Traufenhöhe: 11,00 m, Dachneigung: 3°, Fläche: 178 m², Rahmenabstand: 5,60 m.

Die Einhausung verfügt über eine zweiflügelige Türe, zwei Gehüren und 6 Wandlichtplatten aus PVC einschalig. Sohin ist neben einer natürlichen Belichtung auch eine entsprechende Zugänglichkeit zum Objekt gegeben.

Gegen die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer stationären Siebanlage samt Zwischenlagern für Bodenaushub und Betonabbruch auf der GSt. Nr. 1189/1, KG Ranggen, bestehen bei entsprechender Umsetzung der eingebrachten und damit im Zusammenhang stehenden Projektunterlagen keine Einwände.

ArbeitnehmerInnenschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG (§ 93 Abs. 2 bzw. 3 ASchG) gestützt wird und die vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden.

II. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 20.12.2018) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß kann diese sohin ab 20.12.2018 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Eva Matt